

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(18. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1631, 20/2244 –

**Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(27. BAföGÄndG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Matthias
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1734 –

BAföG existenzsichernd und krisenfest gestalten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Zuletzt konnte das BAföG angesichts kontinuierlich sinkender Gefördertenzenahlen sein Aufstiegsversprechen immer weniger einlösen. Bereits das 26. BAföGÄndG hatte deshalb zum Ziel, die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen, gezielt auch die Mittelschicht zu entlasten und die Chancengerechtigkeit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu stärken. Die BAföG-Statistik für das Jahr 2020 hat jedoch gezeigt, dass der Rückgang der Geförderten nicht gestoppt werden konnte. Hinzu kommen gestiegenen Lebenshaltungskosten, v. a. die Wohnkosten, die das studentische Budget besonders belasten.

Angesichts der erheblichen Veränderungen, die heute auf die Bildungsbiografien wirken und die immer höhere Ansprüche an die Weiterqualifizierung im Laufe der beruflichen Entwicklung vieler Menschen stellen, soll eine Förderung nach

dem BAföG künftig auch noch später im Leben möglich sein als es die bisherigen Altersgrenzen erlauben.

Mit dem digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ ist die Antragstellung auf Leistungen nach dem BAföG nunmehr komplett digital möglich. Eine medienbruchfreie Nutzung des digitalen BAföG-Antrags ist aber bisher nur mit Hilfe eines elektronischen Authentisierungsverfahrens, das die Unterschrift ersetzt, möglich.

Die Förderungsmöglichkeiten des BAföG für Auslandsausbildungsaufenthalte lassen sich in Staaten außerhalb der EU bislang nicht für komplett im Ausland absolvierte Ausbildungen nutzen, selbst wenn es beispielsweise um ohnehin nur einjährige Masterstudiengänge geht. Diese Beschränkung erscheint bildungspolitisch unangemessen und sollte geändert werden.

Mit dem 26. BAföGÄndG vom 8. Juli 2019 wurde erstmals eine Möglichkeit zum Erlass von Darlehensforderungen eröffnet, die Darlehensnehmende innerhalb von 20 Jahren nach Rückzahlungsbeginn trotz Erfüllung ihrer Zahlungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig zurückführen konnten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass zahlreiche Darlehensnehmende von dieser Möglichkeit allein deshalb keinen Gebrauch gemacht haben, weil sie von der Wahlrechtsmöglichkeit nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hatten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass das BAföG in den vergangenen Jahren einen dramatischen Bedeutungsverlust erfahren habe. Lediglich elf Prozent der Studierenden erhielten Förderung nach dem BAföG. Auch bei den Schülerinnen und Schülern sei ein neuer Tiefstand erreicht worden.

Hinzu kämen die stetig steigenden Lebenshaltungskosten und die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt. Das große Versäumnis, das BAföG so auszurichten, dass es sich an den realen Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden orientiere, habe Zehntausenden jungen Menschen in den vergangenen Jahren Zeit, Geld, Nerven, Gesundheit und viele sogar das Studium oder den Abschluss gekostet.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent,
- Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 Prozent bei zugleich überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro,
- Anhebung und zugleich Vereinheitlichung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts,
- Anhebung des Vermögensfreibetrags für Geförderte auf 45 000 Euro, sodass er dem Vermögensfreibetrag für mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Geförderte gleichgestellt ist,
- Erleichterung insbesondere der digitalen Antragstellung durch Verzicht auf das Schriftformerfordernis,

- Ermöglichen der Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener Studiengänge, auch wenn sie komplett in Drittstaaten (außerhalb der EU) absolviert werden,
- Ausweitung der Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren für Altfälle auch auf Rückzahlungsverpflichtete, die die im 26. BAföGÄndG nur befristet eröffnete Wahlrechtsmöglichkeit zur Anwendung neuen Rechts versäumt haben,
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, die es der Bundesregierung ermöglicht, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu verlängern,
- Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld und die Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung im selben Umfang wie bei den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, um die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler, für Studierende sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sicherzustellen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1631, 20/2244 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, bei der Neuausrichtung des BAföG folgende Elemente zu berücksichtigen, um es bedarfsdeckend und als Instrument, das sich an soziokulturellen Lebensrealitäten von Studierenden orientiert, zu gestalten:

- Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist als rückzahlungsfreier Vollzuschuss zu gewähren;
- die BAföG-Fördersätze sind in Höhe der tatsächlichen Kosten für Lebensunterhalt zu gestalten. Die Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 13a BAföG sind stets in der Höhe der tatsächlichen Beitragskosten, höchstens jedoch in Höhe der anzusetzenden GKV-Beiträge einschließlich der Zusatzbeiträge der jeweiligen Krankenkassen, zu gewähren. Auch Zuschläge zur Kinderbetreuung (§ 14b BAföG) werden so erhöht, dass ein existenzsicherndes Niveau sichergestellt wird. Sie müssen nicht nur angehoben, sondern auch regelmäßig dynamisiert werden;
- die Wohnpauschale wird umgewandelt in einen Mietkostenzuschuss analog dem Wohngeld mit regionaler Staffelung. Daneben ist das im Koalitionsvertrag angekündigte Bund-Länder-Programm für studentisches Wohnen, für junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende rasch und in ausreichendem Maße umzusetzen;
- die Altersgrenzen sind abzuschaffen;

- für ausbildungsbedingte Ausgaben erhalten BAföG-Anspruchsberechtigte eine angemessene monatliche Digital- und Lernmittelpauschale;
- Leistungen nach dem BAföG sind grundsätzlich auch Personen mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis ohne Wartezeiten zu gewähren;
- den nicht ukrainischen, drittstaatsangehörigen Studierenden aus der Ukraine, die ihr Studium wegen des Krieges abbrechen mussten, ist die Weiterführung ihres Studiums in Deutschland aufenthalts- und förderrechtlich zu ermöglichen, wenn sie dies möchten;
- im Falle erneuter pandemiebedingter Einschränkungen für die Studierendenschaft (internationale Studierende, die hier studieren, miteingeschlossen) ist für deren Gesamtdauer zu veranlassen, dass das BAföG als Instrument zur Unterstützung der Studierenden geöffnet wird;
- notwendige Ausweitung des Kreises der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10;
- der BAföG-Leistungsnachweis nach dem 4. Fachsemester (vgl. § 48 BAföG) ist zu streichen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1734 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch dieses Gesetz entstehen die folgenden Mehrausgaben:

Bund, Länder und Gemeinden:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben ¹ BAföG (100 % Bund)	193	644	574	537	441

¹ Mehrausgaben hinsichtlich der gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben AFBG insgesamt	46,7	112,0	112,0	112,0	112,0
davon Bund: 78 %	36,4	87,4	87,4	87,4	87,4
davon Länder: 22 %	10,3	24,6	24,6	24,6	24,6

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

Die Änderungen der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG und im SGB III führen bei Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe zu erhöhten Fördersätzen und zu einer Ausweitung des geförderten Personenkreises. In der Summe ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ab dem Jahr 2023 Mehrausgaben von schätzungsweise 130 Millionen Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt	50	130	130	130	130
Darunter Ausbildungsgeld	10	30	30	30	30
Berufsausbildungsbeihilfe	40	100	100	100	100

Die Auswirkungen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind nur geringfügig (weniger als 1 Million Euro) und werden im geltenden Haushaltsansatz aufgefangen. Beim Wohngeld entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben. Die Bedarfssätze des BAföG dienen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge von in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 und 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), § 20 Absatz 1 Nummer 9 und 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) pflichtversicherten Studierenden und Praktikanten. Dieselben beitragsrechtlichen Regelungen gelten über den Verweis in § 240 Absatz 4 Satz 2 SGB V, § 57 Absatz 4 Satz 1 SGB XI auch für freiwillig versicherte Fach- und Berufsfachschülerinnen und -schüler. Die mit diesem Gesetz vorgesehene Anhebung der BAföG-Bedarfssätze führt somit zu Mehreinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von jährlich rund 50 Millionen Euro. Die Anhebung der Bedarfssätze führt zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von rund 15 Millionen Euro jährlich. Für das Jahr 2022 bestimmen sich die Mehreinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung anteilig in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zu Buchstabe b

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand im Bereich des BAföG um 852 859 Stunden. Zwar wird der Gefördertenkreis durch die Anhebung u. a. der Bedarfssätze und Freibeträge ausgeweitet und es entsteht damit zugleich Erfüllungsaufwand auch für diejenigen, die erstmals in die Förderungsberechtigung kommen und dementsprechend einen ersten Förderungsantrag stellen. Durch den gleichzeitigen Abbau von Bürokratie, wie vor allem durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses im Antragsverfahren, wird der Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger jedoch insgesamt deutlich verringert.

Mit der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge wird zugleich auch der Kreis der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten ausgeweitet. Damit entsteht für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der Antragstellung, der durch das spätere notwendige Versenden des Teilnahmenachweises erhöht wird. Zudem wird ein Teil dieser Bürgerinnen und Bürger zusätzlich das Darlehensangebot über die Kreditanstalt für Wiederaufbau annehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand bei einigen Vollzeitgeförderten jedoch durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses auch im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und durch die Möglichkeit, den Antrag zukünftig auch elektronisch stellen zu können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ein Großteil der künftigen Geförderten die Möglichkeit nutzen wird, den Antrag elektronisch zu stellen, und dass sowohl diese als auch die bisherigen Geförderten die Möglichkeit nutzen werden, die weiteren Formblätter wie z. B. Formblatt F elektronisch an das zuständige Amt zu übersenden. Hierdurch können insbesondere die Kosten für das Porto eingespart werden, sodass mit einer erheblichen Ersparnis beim Erfüllungsaufwand zu rechnen ist. Insgesamt ergibt sich daraus eine geschätzte Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger von rund 4 450 Stunden sowie auf Kosten (einschließlich Porto) in Höhe rund 412 000 Euro.

Mit der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge wird sich der Kreis der Geförderten im SGB III ausweiten. Damit entsteht durch die Möglichkeit der Antragstellung für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in einem zeitlichen Umfang von 10 500 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Bereich des BAföG weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die durch die Anhebung der auch für das Aufstiegsausbildungsförderungsgesetz maßgeblichen Freibeträge und Bedarfssätze bedingte Steigerung bei den AFBG-Geförderten führt auch für Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen als Teil der Wirtschaft zu zusätzlichen Bürokratiekosten aus Mitteilungspflichten. Hierdurch steigt der Erfüllungsaufwand für die Bildungsträger um geschätzt rund 16 000 Euro. Demgegenüber steht eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes durch Wegfall des Unterschriftserfordernisses und der Möglichkeit der elektronischen Versendungen der Formblätter, die sich insbesondere durch Einsparung der Portokosten bemerkbar macht, so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt geschätzt um 144 700 Euro reduziert.

Im Bereich des SGB III entsteht für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bedingt durch Erleichterungen bei der Antragstellung sowie in der Rückzahlung beim BAföG verringert sich spiegelbildlich zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger der Erfüllungsaufwand auch für die Verwaltung um rund 6,4 Millionen Euro (davon Bund 0,4 Millionen Euro und Länder 6 Millionen Euro).

Da die Bewilligungsverfahren für Leistungen nach dem BAföG im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von den Ländern durchgeführt werden, wirkt sich der Abbau des Schriftformerfordernisses entlastend auf den Erfüllungsaufwand in den Länder- und Kommunalverwaltungen aus.

Für die Bundesverwaltung entsteht im BAföG ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,9 Millionen Euro, da mit der Einführung der Erlassmöglichkeit auch in Bestandsfällen für Darlehensnehmende, die den Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren bereits erreicht bzw. überschritten haben, jeweils eine Erlassprüfung durch das Bundesverwaltungsamt von Amts wegen erforderlich wird. Der hierdurch jährlich anfallende Erfüllungsaufwand wird durch den Wegfall des Antragserfordernisses und den damit wegfallenden zusätzlichen Prüfaufwand – auch zur Bescheidung von Widerspruchsverfahren und Wiedereinsetzungsanträgen bei Fristversäumnis – zum Teil kompensiert.

Die durch Anhebungen der Freibeträge und Bedarfssätze im BAföG verursachte Zunahme auch der Zahl der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten führt wegen der entsprechend ansteigenden Zahl der Anträge insoweit zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Zudem ist mit einem korrespondierenden Anstieg des Erfüllungsaufwands bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Zusammenhang mit den hinzukommenden Darlehensfällen zu rechnen. Allerdings reduziert sich der Verwaltungsaufwand für das Nachfordern nicht unterschriebener Papieranträge und nicht vorgelegter Papieranträge nach einer Onlineantragstellung durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis und die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung. Zugleich entfällt in den Fällen, in denen künftig die Antragstellung elektronisch erfolgt bzw. die Formblätter elektronisch übermittelt werden, das Einscannen der Antragsformulare und Formblätter. Die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes hierdurch wird auf rund 1,3 Millionen Euro geschätzt, so dass eine geschätzte Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 978 600 Euro erwartet wird.

Für die Verwaltung entsteht allerdings ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes aufgrund des erforderlich werdenden Wiederaufgreifens von rund 115 000 bestehenden Vollzeitförderungsfällen innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes. Dieser Erfüllungsaufwand beträgt einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) einmalig geschätzt 882 000 Euro. Durch die neuen BAföG-Erhöhungen wird zudem eine Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern mit einmaligen Mehrkosten in Höhe von rund 16 000 Euro erforderlich.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Anpassung der Regelsätze und Freibeträge im SGB III ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro.

Durch die Ausweitung des Kreises der Geförderten infolge der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge im SGB III ergibt sich für die zusätzliche Antragsbearbeitung einschließlich Folgearbeiten ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Zu Buchstabe b

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1631, 20/2244 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

„0. § 2 Absatz 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Strafgefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach einer Landesvorschrift für den Strafvollzug hat.“ ‘

- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „260“ durch die Angabe „262“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „470“ durch die Angabe „474“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „629“ durch die Angabe „632“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „733“ und die Angabe „736“ ersetzt.

- c) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „418“ durch die Angabe „421“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „449“ durch die Angabe „452“ ersetzt.

- d) In Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden nach den Wörtern „gewährt wurde,“ die Wörter „und die keine“ durch die Wörter „auch wenn sie eine“ ersetzt.

- e) Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „1 600“ durch die Angabe „1 605“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa wird die Angabe „800“ durch die Angabe „805“ ersetzt.

- f) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „800“ durch die Angabe „805“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „160“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „365“ durch die Angabe „370“ ersetzt.

- g) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „2 400“ durch die Angabe „2 415“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1 600“ durch die Angabe „1 605“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „800“ durch die Angabe „805“ ersetzt.
- h) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 15 000 Euro, für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, 45 000 Euro,“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „262“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „108“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „108“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird die Angabe „79“ durch die Angabe „80“ und die Angabe „851“ durch die Angabe „856“ ersetzt.
- e) In Nummer 8, 9 und 10 wird jeweils die Angabe „125“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
- f) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „332“ durch die Angabe „334“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „4 364“ durch die Angabe „4 392“ und die Angabe „2 719“ durch die Angabe „2 736“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „2 719“ durch die Angabe „2 736“ ersetzt.

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Gerechter Zugang zu Bildung und Ausbildung ist eine Grundvoraussetzung für eine Gesellschaft, die Chancen auf Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung für alle bereithält. Ein zentrales Element, diesen Zugang zu Bildung und Ausbildung zu verwirklichen, stellt seit über 50 Jahren das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dar.

In der letzten Dekade ist die Zahl der BAföG-Empfängerinnen und Empfänger kontinuierlich gesunken. Die vorangegangenen BAföG-Reformen konnten diesen Trend nicht stoppen. Das BAföG konnte somit sein Aufstiegsversprechen immer weniger einlösen. Mit der 27. BAföG-Novelle werden erste Schritte gegangen, um diesen Trend umzukehren.

Die Einkommensfreibeträge werden deutlich erhöht und das BAföG wird wieder stärker für die Breite der Gesellschaft geöffnet. Das BAföG wird dadurch elternunabhängiger und kann wieder mehr junge Menschen erreichen. Die Bedarfssätze, der Kinderbetreuungszuschlag und der Wohnzuschlag werden angehoben, sodass der Förderungshöchstbetrag steigt. Dies ist erforderlich, damit Studium und Ausbildung auch vor dem Hintergrund steigender Wohn- und Lebenshaltungskosten finanzierbar bleiben. Die Altersgrenzen für den Beginn einer förderungsfähigen Ausbildung werden einheitlich auf 45 Jahre angehoben. Wenn unsere Gesellschaft lebensbegleitendes Lernen als Wert anerkennen möchte, dann müssen auch später im Leben getroffene Entscheidungen, sich weiter zu qualifizieren, unterstützt werden. Die Neuregelung eines Restschuldenerlasses nach 20 Jahren eröffnet jenen die Möglichkeit, einen Schlusstrich zu ziehen, die sich auch nach langer Zeit aus eigener Kraft nicht von den BAföG-Altschulden befreien konnten – insbesondere jene, die die in der 26. BAföG-Novelle angelegte zeitlich befristete Möglichkeit mangels Kenntnis schlicht versäumt hatten.

Das BAföG war zu seiner Zeit eine bahnbrechende soziale Innovation. Mit der medienbruchfreien digitalen Antragstellung durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis, wird das BAföG ein Vorbild für gelungene Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung.

Es wurden darüber hinaus bereits relevante Verbesserungen für Studierende durch die Bundesregierung beschlossen. Ukrainische Studierende erhalten ab Juni 2022 die Möglichkeit, BAföG-Leistungen zu beziehen, damit sie in Deutschland nach ihrer Flucht ihr Studium fortsetzen können. Auch der Heizkostenzuschuss für Empfängerinnen und Empfänger von BAföG ist eine erforderliche Entlastung während der zuletzt enormen Erhöhung der Energiekosten. Dies und die Reformen der 27. BAföG-Novelle sind aber nur der Anfang. Viele Schülerinnen und Schüler sowie Studierende haben in der Corona-Pandemie ihre Arbeitsplätze verloren. Viele von ihnen brauchen einen Hinzuverdienst neben Studium und Ausbildung, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ob mit oder ohne Bezug von BAföG – alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende sollen künftig durch den geplanten Nothilfemechanismus bei bundesweiten Notlagen geschützt werden. In einem weiteren Reformschritt wird das BAföG grundlegend reformiert, um die Lebensrealität junger Menschen besser abzudecken und es elternunabhängiger zu gestalten. Freibeträge und Bedarfssätze sollen regelmäßig überprüft und weiter angehoben werden. Wer Ausbildung oder Studium abseits von Regelausbildungszeiten und Pflichtlehrplänen gestalten kann, wer Fehler in seiner Bildungslaufbahn machen kann ohne dafür mit schweren Nachteilen abgestraft zu werden, lernt Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung nicht nur für den Beruf, sondern fürs Leben. Dem soll Rechnung getragen werden, indem die Förderungshöchstdauer verlängert und Studienfachwechsel erleichtert werden. Junge Menschen aus Bedarfsgemeinschaften, die den Wunsch haben zu studieren, sollen künftig nicht dadurch abgehalten werden, dass sie sich zum Studienstart Notebook, Lehrbücher oder den Umzug zum Studienort nicht leisten können. Eine nicht zurückzahlende Studienstarthilfe soll ihnen helfen, die Anfangsinvestitionen zu Beginn des Studiums zu

stemmen. Wir streben die Absenkung des Darlehensanteils sowie die Öffnung des zinsfreien Vollдарlehens für alle Studierende an. Die kommenden Änderungen am BAföG werden die Situation von Studierenden Schritt für Schritt deutlich verbessern.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. dass mit der deutlichen Erhöhung der Freibeträge wieder mehr Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom BAföG erreicht werden;
2. dass Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aufgrund der Anhebung der Bedarfssätze bedarfsgerechter gefördert werden;
3. dass die Altersgrenzen für den Bezug von BAföG auf 45 Jahre und damit deutlich angehoben werden, sodass ein Studium auch später im Leben ermöglicht wird. Das BAföG wird damit für die Menschen in der Mitte des Lebens geöffnet;
4. dass das anrechnungsfreie Vermögen der Auszubildenden erheblich und altersgerecht angehoben wird. Dieser Schritt ist angesichts der deutlichen Anhebung der Altersgrenzen für eine Förderung folgerichtig;
5. dass der Restschuldenerlass auf alle Darlehensnehmenden ausgedehnt und in einem unbürokratischen Verfahren zugänglich gemacht wird;
6. den Verzicht auf das Schriftformerfordernis, sodass BAföG nun auch medienbruchfrei digital beantragt werden kann;
7. die Anhebung der Einkommensfreibeträge für Auszubildende, wodurch diese in noch größeren Umfang einen Hinzuverdienst neben dem Studium erzielen können, ohne dass ihr BAföG-Anspruch geschmälert wird;
8. das Vorhaben der Bundesregierung, einen Nothilfemechanismus für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende für Krisenzeiten im BAföG zu schaffen. In der Corona-Pandemie haben viele Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ihre Nebenjobs verloren. Jene, die keine oder nur sehr wenige BAföG-Leistungen erhalten konnten, sind dadurch in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Dies soll sich in Zukunft nicht wiederholen. Wer auch nach der BAföG-Reform keinen Anspruch auf BAföG hat, soll in der Krise durch den Nothilfemechanismus abgesichert werden. Solche Krisensituationen, für die die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht verantwortlich sind, dürfen nicht ihre Ausbildung und ihre Chancen im Leben beeinträchtigen. Hierdurch wird das deutsche Bildungssystem resilienter gegenüber Krisen; Brüche in Bildungsbiographien können verhindert werden;
9. dass geflüchteten Studierenden aus der Ukraine der Zugang zum BAföG und die Fortsetzung des Studiums in Deutschland ermöglicht wird;
10. dass die Empfängerinnen und Empfänger von BAföG einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 EUR erhalten und somit spürbar von den Energiekosten entlastet werden, die aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine zuletzt stark angestiegen waren.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weitere Reformschritte einzuleiten, insbesondere

1. eine Studienstarthilfe für Studierende aus Bedarfsgemeinschaften als neue Leistung im BAföG zu etablieren. Diese Studierenden sollen eine Einmalzahlung erhalten, die nicht auf das Haushaltseinkommen angerechnet wird. Die Auszahlung soll unbürokratisch mit dem BAföG erfolgen. Die Entscheidung für ein Studium darf nicht davon abhängig sein, ob die Studierenden die Anfangsinvestitionen für ein Studium wie IT-Ausstattung, Lehrbücher oder Umzug erbringen können oder nicht;
2. die Leistungen des BAföG für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende eltern- und geschwisterunabhängiger auszugestalten. Der elternunabhängige Garantiebetrag im Rahmen der Kindergrundsicherung soll künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium ausgezahlt werden. Die Freibeträge und Bedarfssätze sollen noch weiter angehoben und künftig regelmäßig angepasst werden. Das BMBF wird gebeten ein Verfahren zur regelmäßigen Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze zu entwickeln. Zudem sollen die Freibeträge für Hinzuverdienste für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger künftig automatisch an die Entwicklung der Minijob-Grenze gekoppelt werden. Wir streben eine Absenkung des Darlehensanteils und eine Öffnung des zinsfreien BAföG-Volldarlehens für alle Studierenden an;
3. die Voraussetzungen für einen Bezug von BAföG auch nach Ausbildungsabbruch oder Wechsel der Fachrichtung weiter zu erleichtern. Die eigenen Fähigkeiten, Talente und Neigungen zu entdecken, gehört zu den Kernherausforderungen eines jungen Menschen. Eine Ausbildungsförderung, die den Einzelnen stärken will, muss daher zulassen, dass junge Menschen Neues ausprobieren und sich umorientieren können. Um lebensbegleitendes Lernen zu erleichtern und Menschen bei der Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven zu unterstützen, soll auch das Aufstiegs-BAföG ausgebaut werden;
4. die Förderungshöchstdauer zu verlängern. Ausbildung und Studium sind nicht mehr nur Zeiten des Erlernens eines bestimmten Berufs, sondern sie dienen auch der Entwicklung der Persönlichkeit und der Erkundung des angestrebten eigenen Lebensentwurfs. Die derzeitige Festlegung der Förderungshöchstdauer auf die Regelstudienzeit entspricht in vielen Fällen nicht der Lebensrealität Studierender und erzeugt einen erheblichen und zusätzlichen Leistungsdruck. Finanzielle Nöte kurz vor dem Abschluss des Studiums können sich zudem massiv negativ auf die Prüfungsleistungen auswirken. Neben den bisherigen Möglichkeiten der Ausdehnung der Förderungsdauer soll es daher zukünftig möglich sein, die Förderhöchstdauer noch weiter anzuheben, etwa weil Fremdsprachenkenntnisse erst erworben werden müssen; darüber hinaus soll die Verlängerung der individuellen Förderungsdauer erweitert werden auf den Fall, dass nahe Angehörige (bereits ab Pflegegrad 2) gepflegt werden;
5. das Erfordernis zur Erbringung von Leistungsnachweisen flexibler auszugestalten. Studierende sollen bereits zu Studienbeginn erkennen können, welche Leistungsnachweise sie bis zu welchem Fachsemester zu erbringen haben. Bei der Ausgestaltung der Nachweispflichten sind den Studierenden die nach Hochschulrecht zustehenden Wiederholungsver-

suche bei Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Förderungslücken sollen grundsätzlich vermieden werden. Im Rahmen einer ganzheitlichen Anpassung des Systems der Ausbildungsförderung soll geprüft werden, ob Nachweispflichten perspektivisch ganz entfallen können;

6. die bestehenden Regelungen zur Förderung von Auslandsaufenthalten mit BAföG für Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, um ihnen unabhängig von Schulform und Elternhaus eine Auslandserfahrung zu ermöglichen;
 7. die bestehenden Regelungen zur Förderung von Ausbildung und Studium in Teilzeit einer kritischen Prüfung zu unterziehen und ggf. zu flexibilisieren. Dem BAföG liegt heute noch die ursprüngliche Annahme zugrunde, dass Menschen in jungen Jahren eine Ausbildung oder ein Studium in Vollzeit absolvieren. Die Lebenswirklichkeit ist allerdings, dass sich immer mehr Menschen in der Mitte des Lebens für eine Weiterqualifikation entscheiden;
 8. weitere Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen, insbesondere auch im Bereich Digitalisierung in der Antragsbearbeitung, gemeinsam mit den Länderverwaltungen zu prüfen und auf eine Umsetzung durch die Länder hinzuwirken. Die Dauer zwischen Antragstellung und der Entscheidung des BAföG-Amtes soll stark reduziert werden. Im Wege des digitalen Antragsverfahrens soll erkennbar sein, mit welcher Leistungshöhe voraussichtlich zu rechnen ist;
 9. neue Informationsangebote zu entwickeln, die Unsicherheiten bei der Studienfinanzierung begegnen. Die Entscheidung für ein Studium wird erleichtert, wenn Klarheit über die Finanzierung besteht;
 10. noch stärker und zielgerichteter für das BAföG zu werben, sodass mehr Menschen von den bestehenden Möglichkeiten einer ihrer Lebenslage entsprechenden Förderung Gebrauch machen können. Mit einer Kampagne sollen Studieninteressierte bereits im Rahmen der Berufsorientierung in der Schule über die Möglichkeiten zur Studienfinanzierung informiert werden. Wir regen an, dass die Hochschulen mit der Studienzusage auch Informationen zur Studienfinanzierung bereitzustellen.“
- c) den Antrag auf Drucksache 20/1734 abzulehnen.

Berlin, den 22. Juni 2022

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Kai Gehring
Vorsitzender

Dr. Lina Seitzl
Berichterstatterin

Katrin Staffler
Berichterstatterin

Laura Kraft
Berichterstatterin

Ria Schröder
Berichterstatterin

Dr. Götz Frömming
Berichterstatter

Nicole Gohlke
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Dr. Lina Seitzl, Katrin Staffler, Laura Kraft, Ria Schröder, Dr. Götz Frömming und Nicole Gohlke*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt***A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/1631, 20/2244** in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/1734** in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, durch bedarfsgerechte Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen und die Chancengerechtigkeit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu gewährleisten. Mit einer deutlichen Anhebung der Einkommensfreibeträge soll – als Konsequenz aus den im 22. Bericht nach § 35 BAföG dargestellten Daten zur Entwicklung seit den letzten Anhebungen durch das 26. BAföGÄndG – der Kreis der Förderungsberechtigten in den Bereich der unteren Mittelschicht ausgedehnt werden. Auch mit der Anhebung der Bedarfssätze und der überproportionalen Anhebung der Wohnkostenpauschale soll das unverzichtbare Vertrauen in eine dauerhaft verlässlich breitenwirksame staatliche Ausbildungsförderung gestärkt werden.

Zum andern soll die Heraufsetzung und Vereinheitlichung der Altersgrenze beim BAföG Lebensälteren eine auch noch später getroffene individuelle Entscheidung für eine höher qualifizierende Ausbildung erleichtern.

Mit der Abschaffung des sogenannten „Schriftformerfordernisses“ wird insbesondere das Ziel verfolgt, für alle potenziell nach dem BAföG Anspruchsberechtigten den problemlosen Zugang zu einer vollständig digitalen Antragstellung zu ermöglichen.

Die neue Förderungsmöglichkeit für bis zu einjährige komplett im Nicht-EU-Ausland absolvierte Ausbildungen wie beispielsweise einjährige Masterstudiengänge dient der weiteren Internationalisierung des BAföG.

Eine Erlassmöglichkeit wird für Altschuldnerinnen und Altschuldner geschaffen, um den Erlass ihrer Darlehensschuld doch noch zu erreichen, obwohl sie von ihrem befristeten Wahlrecht zur Anwendung der Rechtslage nach dem 26. BAföG-Änderungsgesetz – vielfach aus bloßer Unkenntnis – nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht haben.

Um in außergewöhnlichen Krisensituationen mit überregionalen schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs an Hochschulen den entstehenden Verzögerungen für nach dem BAföG geförderte Studierende angemessen Rechnung tragen zu können, wird die Bundesregierung ermächtigt, für solche Fälle durch Verordnung die Förderungshöchstdauer abweichend von der sonst maßgeblichen Regelstudienzeit festzusetzen und um einen bestimmten Zeitraum zu verlängern. Landesrechtliche Sonderregelungen zur Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs bei den hochschulrechtlich bestimmten Regelstudienzeiten selbst, wie sie

während der aktuellen COVID-19-Pandemie für einzelne Semester getroffen wurden, sollen künftig ausbildungsförderungsrechtlich unberücksichtigt bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent,
- Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 Prozent bei zugleich überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro,
- Anhebung und zugleich Vereinheitlichung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts,
- Anhebung des Vermögensfreibetrags für Geförderte auf 45 000 Euro, sodass er dem Vermögensfreibetrag für mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Geförderte gleichgestellt ist,
- Erleichterung insbesondere der digitalen Antragstellung durch Verzicht auf das Schriftformerfordernis,
- Ermöglichen der Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener Studiengänge, auch wenn sie komplett in Drittstaaten (außerhalb der EU) absolviert werden,
- Ausweitung der Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren für Altfälle auch auf Rückzahlungsverpflichtete, die die im 26. BAföGÄndG nur befristet eröffnete Wahlrechtsmöglichkeit zur Anwendung neuen Rechts versäumt haben,
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, die es der Bundesregierung ermöglicht, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu verlängern,
- Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld und die Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung im selben Umfang wie bei den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, um die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler, für Studierende sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, bei der Neuausrichtung des BAföG folgende Elemente zu berücksichtigen, um es bedarfsdeckend und als Instrument, das sich an soziokulturellen Lebensrealitäten von Studierenden orientiert, zu gestalten:

- Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist als rückzahlungsfreier Vollzuschuss zu gewähren;
- die BAföG-Fördersätze sind in Höhe der tatsächlichen Kosten für Lebensunterhalt zu gestalten. Die Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 13a BAföG sind stets in der Höhe der tatsächlichen Beitragskosten, höchstens jedoch in Höhe der anzusetzenden GKV-Beiträge einschließlich der Zusatzbeiträge der jeweiligen Krankenkassen, zu gewähren. Auch Zuschläge zur Kinderbetreuung (§ 14b BAföG) werden so erhöht, dass ein existenzsicherndes Niveau sichergestellt wird. Sie müssen nicht nur angehoben, sondern auch regelmäßig dynamisiert werden;
- die Wohnpauschale wird umgewandelt in einen Mietkostenzuschuss analog dem Wohngeld mit regionaler Staffelung. Daneben ist das im Koalitionsvertrag angekündigte Bund-Länder-Programm für studentisches Wohnen, für junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende rasch und in ausreichendem Maße umzusetzen;
- die Altersgrenzen sind abzuschaffen;
- für ausbildungsbedingte Ausgaben erhalten BAföG-Anspruchsberechtigte eine angemessene monatliche Digital- und Lernmittelpauschale;
- Leistungen nach dem BAföG sind grundsätzlich auch Personen mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis ohne Wartezeiten zu gewähren;

- den nicht ukrainischen, drittstaatsangehörigen Studierenden aus der Ukraine, die ihr Studium wegen des Krieges abbrechen mussten, ist die Weiterführung ihres Studiums in Deutschland aufenthalts- und förderrechtlich zu ermöglichen, wenn sie dies möchten;
- im Falle erneuter pandemiebedingter Einschränkungen für die Studierendenschaft (internationale Studierende, die hier studieren, miteingeschlossen) ist für deren Gesamtdauer zu veranlassen, dass das BAföG als Instrument zur Unterstützung der Studierenden geöffnet wird;
- notwendige Ausweitung des Kreises der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10;
- der BAföG-Leistungsnachweis nach dem 4. Fachsemester (vgl. § 48 BAföG) ist zu streichen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1631, 20/2244 in seiner 20. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1631, 20/2244 in seiner 20. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1631, 20/2244 in seiner 15. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD Annahme in geänderter Fassung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Anhörung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 10. Sitzung am 18. Mai 2022 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 20/1631, 20/2244 und 20/1734 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Matthias Anbuhl, Generalsekretär, Deutsches Studentenwerk

Franca Bauernfeind, Bundesvorsitzende, Ring Christlich-Demokratischer Studenten

Sonja Bolenius, Abt. Bildungspolitik und Bildungsarbeit, Bundesvorstand Deutscher Gewerkschaftsbund

Lone Grotheer, Vorstand, freier Zusammenschluss von studentinnenschaften e. V.

Ulrich Müller, Leiter, Politische Analysen, Centrum für Hochschulentwicklung (CHE)

Dr. Isabel Rohner, Referatsleiterin Bildung, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Prof. Dr. Ulrike Tippe, Vizepräsidentin, Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Präsidentin der TH Wildau

Katja Urbatsch, Arbeiterkind.de gGmbH

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 10. Sitzung am 18. Mai 2020 mit den dort anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

2. Ausschussberatung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlagen in seiner 9. Sitzung am 11. Mai 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 18. Mai 2022 hat der Ausschuss die Beratung der Vorlagen in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 abgeschlossen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1631, 20/2244 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1734 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Die **Bundesregierung** hebt zu Beginn hervor, dass die jetzige Reform des BAföG bereits zum nächsten Schuljahresbeginn bzw. Wintersemester greifen könne. Es sei der Bundesregierung wichtig gewesen, nicht erst zwei bis drei Jahre verstreichen zu lassen, sondern schnell die ersten Schritte zu unternehmen.

Ein weiterer wichtiger Punkt sei die Erhöhung der Freibeträge um mindestens 20 Prozent. Dies ermögliche vielen Studierenden, Schülerinnen und Schülern, die bisher durchs Raster gefallen seien, in die Förderung zu kommen. Die Minijobgrenze werde hierbei berücksichtigt, sodass eigenes Einkommen künftig – umgerechnet auf die Bruttobeträge – auch in Höhe bis zur Minijobgrenze von 520 Euro entsprechend anrechnungsfrei bleiben könne. Die Förderhöhe werde auch mit Blick auf die derzeit hohe Inflation insgesamt um über 8 Prozent angehoben. Dies geschehe für auswärts wohnende Studierende insbesondere durch den Wohnkostenzuschlag, der mit 11 Prozent mit ansteige – zusätzlich zum Heizkostenzuschuss, der für die Empfänger/-innen hinzukomme.

Eine strukturelle Änderung stelle die Anhebung der Altersgrenze auf 45 Jahre dar. Dies sei ein wichtiger Schritt, der vielen helfe, die beispielsweise aus gesundheitlichen, familiären Gründen oder beruflichen Gründen erst später mit einem Studium beginnen könnten.

Darüber hinaus stärke man die Internationalisierung des BAföG. Dies geschehe zum einen durch die Förderfähigkeit in sich abgeschlossener einjähriger Ausbildungsgänge auch in Drittstaaten, was insbesondere nach dem Brexit relevant für einjährige Masterstudiengänge sei, die dann erstmals auch mit unterstützt werden könnten. Hinzu komme die separat im Verordnungsweg realisierte Anhebung der Studiengebührenzuschläge im Ausland von 4.600 Euro auf 5.600 Euro. Die Änderungsverordnung werde in Kürze im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auch die Digitalisierung sei ein wichtiges Thema. Mit der Abschaffung des Schriftformerfordernisses könne der BAföG-Antrag auch ohne eID-Funktion im Personalausweis einfach digital ausgefüllt und abgeschickt werden. Der Antrag müsse dann künftig nicht mehr ausgedruckt, unterschrieben und per Postweg eingereicht werden. Ein Thema der Anhörung sei auch die Digitalisierung auf Verwaltungsseite gewesen sei. Diese stehe in der Verantwortung der Länder, sodass man von Seiten des Bundes dies leider nicht in der Hand habe. Trotzdem stehe man hier in sehr gutem Austausch mit den Ländern und hoffe, dass auch dort der Verantwortung, z. B. beim Thema E-Akte, sehr zeitnah nachgekommen werde.

Außerhalb des 27. BAföGÄndG haben man neben dem angesprochenen Heizkostenzuschuss für BAföG- und AFBG-Geförderte das BAföG für Geflüchtete aus der Ukraine geöffnet.

Weitere Strukturreformen, die in der Kürze noch nicht umsetzbar gewesen seien, seien bereits vereinbart. Dies betreffe insbesondere die Flexibilisierungen bei der Förderungsdauer und der Gestaltung des Studienverlaufs. Auch die Einführung der Studienstarthilfe sei der Bundesregierung ein großes Anliegen.

Die Verankerung von Nothilfeinstrumenten im BAföG sei mit dem 28. BAföGÄndG bereits auf den Weg gebracht. Zusammen mit der bereits im 27. BAföGÄndG verankerten Verordnungsermächtigung bei erheblichen

Störungen des Lehrbetriebs, habe man dann ein flexibles Instrumentarium zur Verfügung. Die Rückkoppelung mit dem Parlament bleibe dabei stets gewahrt.

Die **Fraktion der SPD** führt einleitend aus, dass im Koalitionsvertrag viele Änderungsvorschläge für das BAföG enthalten seien und sich darunter auch viele strukturelle Vorschläge befänden. Es sei jedoch klar, dass diese nicht gänzlich sofort umgesetzt werden könnten. Daher sei es wichtig gewesen, eine erste Reform des BAföG auf den Weg zu bringen, die zum Wintersemester 2022/23 in Kraft treten könne. Hinzu komme zeitnah mit dem 28. BAföGÄndG eine zweite Novelle, bei der es um den Nothilfemechanismus gehe.

Mit der ersten Novelle solle das BAföG wieder der Breite der Bevölkerung zugänglich gemacht und schnelle Verbesserungen erzielt werden. Hierfür setze man die Freibetrags- und Altersgrenzen deutlich nach oben. Zudem baue man bürokratische Hürden ab. Darüber hinaus werde unter anderem der Restschuldenentlass erleichtert.

Die eingebrachten Änderungsvorschläge seitens der Ampelkoalition würden dem Umstand Rechnung tragen, dass viele Studierende sich aufgrund der Inflation in einer sehr schwierigen finanziellen Lage befänden. Daher schlage man noch einmal eine leichte Anpassung der Bedarfssätze vor.

Mit dem Entschließungsantrag ziele man darauf ab, dass es eine regelmäßige Anpassung über einen Mechanismus gebe, damit man zukünftig nicht immer wieder die Diskussion über Erhöhungen führen müsse. Basierend auf den Empfehlungen der Sachverständigen in der Anhörung, schlage man zudem vor, dass die Vermögensfreibeträge altersgemäß angepasst würden. Über eine Altersstaffelung könnten so die Realitäten der Studierenden der verschiedenen Altersgruppen besser berücksichtigt werden. Der Entschließungsantrag konkretisiere die strukturellen Reformen, die es benötige, damit das BAföG die Lebensrealitäten der jungen Menschen besser abbilden könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** macht deutlich, es sei wichtig und richtig, dass das BAföG auf der Tagesordnung stehe. Aufgrund der Rückläufigkeit der Gefördertenzahlen sei man sich darin einig, dass es eine Novellierung des BAföG brauche und ein weiterer Schritt in der Reform notwendig sei. Uneinigkeit bestehe jedoch über die Art und Weise der vorzunehmenden Reformen.

Die Fraktion der CDU/CSU sei davon überzeugt, dass das Problem des Rückgangs der Gefördertenzahlen nicht alleine mit Geld gelöst werden könne. Vielmehr müsse das Problem „an der Wurzel“ angegangen werden. Hier müsse man sich intensiver mit der Frage auseinandersetzen, warum das BAföG immer weniger Menschen erreiche. Die öffentliche Anhörung habe aufgezeigt, dass die komplizierte und bürokratische Antragstellung sowie die zu lange Bearbeitungsdauer der Anträge weiterhin Probleme darstellten. Genau diese Themen adressiere man mit dem eingereichten Änderungs- und Entschließungsantrag. Als konkrete Lösung schlage man vor, dass die neue Möglichkeit zur begrenzten Mehrarbeit im Bereich der geringfügigen Beschäftigung auch fürs BAföG sichergestellt werde. Deswegen schlage man vor, im Gesetz festzuschreiben, dass der Freibetrag innerhalb eines Kalenderjahres zweimal um jeweils einen Beitrag bis zur Höhe des Freibetrages überschritten werden dürfe, so wie es auch bei Minijobs gesetzlich festgeschrieben sei.

Mit Blick auf die Forderung der Einführung digitaler Technologien wolle man sicherstellen, dass der Beirat für Ausbildungsförderung sich mit Vereinfachungen im Antragsverfahren auseinandersetze und hierzu auch wissenschaftliche Expertise einholen könne.

Außerdem fordere man dazu auf, auf weitere Vereinfachungen der BAföG-Antragstellung hinzuwirken und hierzu die Zahl der zu erbringenden Nachweise zu reduzieren. Die rechtlichen Grundlagen habe man hierzu mit dem Registermodernisierungsgesetz gelegt. Hieran müsse jetzt angeknüpft und auch die Beschleunigung der Bearbeitung im Antragsverfahren umgesetzt werden. Dabei könne man die Verantwortung nicht alleine an die Länder abgeben. Im Änderungs- und Entschließungsantrag habe man konkrete Beispiele gemacht, wie dies umgesetzt werden könne.

Die Fraktion der CDU/CSU hält fest, man sei für eine weitere BAföG-Reform, die jedoch dort ansetzen müsse, wo wirklich Bedarf sei. Mit dem eigenen Antrag adressiere man die größten Hindernisse. Es sei anzuerkennen, dass der Entschließungsantrag der Ampelfraktion in Teilen in die richtige Richtung gehe. Es fehle jedoch die notwendige Konsequenz, zum Beispiel bei der Digitalisierung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betont, dass es Versäumnisse der Vorgängerregierung seien, die das BAföG in die heutige Situation gebracht hätten. Man hätte schon viel früher auf die Fehlentwicklungen reagieren müssen. Nun sei es die Koalition, die vieles auf den Weg bringe, um aus dem BAföG ein Chancengerechtigkeitsinstrument zu machen und noch mehr Studierende zu erreichen. So treffe man Maßnahmen zur Erhöhung der Freibeträge, aber auch der Bedarfssätze und vieles andere, was jetzt nicht im Detail aufgezählt werden könne. Das BAföG werde geöffnet, um mehr Studierende zu erreichen, und der realen finanziellen Situation von Studierenden anpasst. Dies sei ein erster Aufschlag. Zukünftig müsse es noch eine strukturelle Reform geben, die noch angepackt werde.

Im Änderungsantrag und im Entschließungsantrag sei man unter dem Eindruck der Anhörung auf verschiedene Punkte eingegangen, die sich dort als wichtig herausgestellt hätten. Insgesamt sei man nun auf einem guten Weg, den man in den nächsten dreieinhalb Jahren fortsetzen werde. Es werde sich herausstellen, ob durch die Reform mehr Studierende erreicht werden und ob die Bedarfe gedeckt würden. Man werbe daher um die Zustimmung insbesondere der Unionsfraktion, die ja bereits geäußert habe, dass sie die Richtung, in der die jetzige Reform gehe, richtig finde.

Die **Fraktion der AfD** erklärt, mit der Gesetzesnovelle werde zwar „ein Zug aufs Gleis gesetzt“. Dieser fahre jedoch in die falsche Richtung. Darüber hinaus sei das Gleis, das befahren werden solle, marode bzw. habe die Bundesregierung nicht ausreichend erlassen, was auf der Strecke auf sie zukomme.

Die AfD-Fraktion fragt die Bundesregierung, wie bei dem vorgesehenen Verzicht auf die Schriftform – auch mit Blick auf die vorausgegangenen Diskussionen mit dem Bundesrechnungshof – die Rechtssicherheit hergestellt werden solle. Aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage wisse man, dass in den meisten Bundesländern noch keine E-Akte eingeführt sei. Insofern stelle sich die Frage, wie die Umsetzung in den Ländern gelingen solle.

Das BAföG sei zudem kein Selbstzweck, weshalb ein Blick allein auf die Zahl der Geförderten und eine Ausweitung nach dem Gießkannenprinzip nicht der richtige Weg sei. Die AfD-Fraktion begrüße hingegen die Unterstützung wirklich Hilfsbedürftiger und würde sogar eine deutliche Anhebung der Sätze befürworten. Denn das, was die BAföG-Novelle vorsehe, reiche bei weitem nicht aus, um in der jetzigen Lage der Inflation unterstützend tätig zu werden. Für die wirklich Hilfsbedürftigen müsse es eine viel stärkere Unterstützung um 17 Prozent geben. Mit solch einer Erhöhung würde der Gesamtbudgetrahmen eingehalten, wenn nicht der Kreis der Berechtigten weiter ausgeweitet würde.

Die Ausweitung der Berechtigten durch Anhebung der Altersgrenze halte die AfD-Fraktion für falsch. Das BAföG sei eine Sozialleistung mit der eine Erstausbildung ermöglicht werden solle und nicht das lebenslange Lernen.

Weiterhin beziehe sich die Kritik auch auf die Anhebung des Vermögensfreibetrages, der mit 45.000 Euro viel zu hoch gegriffen sei. Eine moderate Anhebung um etwa 3,5 Prozent auf 8.500 Euro wäre sinnvoller.

Mit dem eigenen Antrag schlage man einen Zuschuss von 500 Euro vor, was vertretbar sei. Dem gegenüber sei die Erhöhung in der vorliegenden Novelle viel zu gering, so dass schon jetzt eine Nachbesserung notwendig sei, um den tatsächlich Bedürftigen hiermit entgegen zu kommen.

Die **Fraktion der FDP** gibt ihrer Freude Ausdruck, dass mit der BAföG-Reform ein fabelhaftes Zeichen für die Studierenden in Deutschland gesetzt worden sei. Auch sei dies ein Verdienst der Ministerin, die das BAföG schon ganz zu Beginn der Legislaturperiode priorisiert habe. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeit an der Reform in der Koalition begonnen habe, sei noch nicht klar gewesen, wie dringlich und wichtig diese Reform jetzt sein würde, wenn Krieg, Inflation, Energieknappheit nicht nur, aber gerade auch junge Menschen sorgenvoll in die Zukunft blicken lasse. Daher komme diese Reform jetzt genau zum richtigen Zeitpunkt zum Schuljahresbeginn am 1. August bzw. zum neuen Wintersemester am 1. Oktober.

Dank dieser ersten Reform könnten wesentlich mehr Menschen BAföG erhalten, da eine Anhebung der Einkommensfreibeträge um 20,75 Prozent und eine Anhebung der Altersgrenze auf 45 Jahre vorgesehen sei. Gerade die Anhebung der Altersgrenze sei ein sehr wichtiges Zeichen, was an vielen Stellen noch zu wenig beleuchtet werde. Nicht jedes Leben verlaufe geradlinig. Es gebe viele Menschen in Deutschland, die vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt im Leben ein Studium beginnen würden und sich noch weiterentwickeln wollten. Gerade auch für Frauen, die vielleicht ihr Studium vor einigen Jahren wegen der Kindererziehung haben abbrechen müssen, sei dies eine Möglichkeit, auch später noch einmal dies zu Ende zu führen. Dies sei ein ganz zentraler Punkt für zweite Chancen in Deutschland.

Darüber hinaus erhielten Studierende mit der jetzigen Reform auch wesentlich mehr Geld. Der Bedarf steige im Schnitt um acht Prozent – zusammengerechnet aus den Bedarfssätzen und dem Wohnkostenzuschlag. Das sei angesichts der Inflation ein sehr gutes Zeichen. Zusammen mit dem Heizkostenzuschuss, den dank der Ministerin auch die BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfänger bekämen, und mit der Erhöhung der Minijobgrenze, von der ganz besonders Studierende profitieren würden, habe man einen ganz wichtigen Beitrag dazu geliefert, dass WG-Zimmer in diesem Winter nicht kalt blieben.

Man freue sich, dass auch die CDU/CSU-Fraktion einsehe, dass das BAföG immer weniger Menschen in Deutschland erreiche. Dem entgegen zu steuern, sei ein gemeinsames Anliegen. Der Unionsantrag enthalte interessante Anregungen, die man in das Gespräch mit den Ländern mitnehmen werde. Fraglich sei die Forderung der CDU/CSU-Fraktion, dass ein Studierender mit einer eID und einem Lesegerät seinen Antrag digital einreichen könne. Das sei hoffentlich nicht ihre Vorstellung von „user friendliness“. Die Koalition schaffe hingegen mit dem Verzicht auf das Schriftformerfordernis einen echten Beitrag zur medienbruchfreien digitalen Antragstellung.

Die **Fraktion DIE LINKE**. stellt fest, dass das, was die Bundesregierung vorgelegt habe, keine Strukturreform, sondern eine reine Anhebungsnovelle sei. Dennoch gebe es ein paar strukturelle Änderungen. Zwei Aspekte seien hier herauszugreifen. Natürlich werde die Anhebung der Altersgrenze begrüßt. Das Problem sei aber, wenn weitere Anpassungen im BAföG ausblieben oder weiterhin in „homöopathischen Dosen“ kämen, habe auch die jetzige Anpassung nur einen geringen Effekt. Auch das Festhalten an der Regelstudienzeit sei aus diversen Gründen ein Problem. So gebe es zunehmende Verpflichtungen zum Beispiel zu Praktika und Auslandsaufenthalten und den Druck auf viele BAföG-Beziehende, aufgrund der geringen Sätze neben dem Studium jobben zu müssen, insbesondere wegen möglicher Fürsorgepflichten vor allem bei über 30-Jährigen. Selbst die HRK argumentiere, dass nur knapp 34 Prozent der Studierenden ihren Abschluss in der vorgesehenen Regelstudienzeit schafften. Es wäre also höchste Zeit, die Regelstudienzeit mindestens um zwei Semester zu verlängern.

Das Hauptproblem der Novelle sei aber, dass das BAföG auch weiterhin nicht zum Leben und zum Studieren reichen werde, so dass die Bezieher weiterhin unter der Armutsgrenze verbleiben würden. Die Aufstockung der Bedarfsätze um weitere 0,75 Prozent sei offensichtlich so eine „homöopathische Dosis“. Im Kern habe man das Gefühl, dass die Ampelkoalition an alten Argumentationsmustern an dieser Stelle festhielte. Demnach könnten Eltern das Kindergeld durchreichen und dies werde bei der Berechnung quasi miteinbezogen. Bezüglich des Wohnbedarfs müsse man klar feststellen, dass eine freie Studienplatzwahl angesichts der Mieten in den allermeisten Hochschulstandorten unmöglich geworden sei. Wirtschaftlich schlechter gestellten Studierenden werde die Aufnahme eines Studiums an Exzellenzstandorten zum Beispiel faktisch versagt. Solange die Bedarfsätze des BAföG nicht oberhalb der Armutsgrenze lägen, brauche die Debatte über das Einbeziehen von Teilzeitstudierenden ins BAföG eigentlich nicht geführt werden. Denn viele Studierende retteten sich gerade in die Teilzeit, um ALG II beziehen zu können, weil das BAföG eben nicht für sie ausreiche.

Die **Fraktion DIE LINKE**. wolle ein existenzsicherndes BAföG sicherstellen. Man wolle den Mietkostenzuschuss regional staffeln und die Bedarfsätze und Elternfreibeträge automatisch an die Inflationsrate anpassen. Man wolle zum Vollzuschuss zurück, um Verschuldungsängsten entgegen zu wirken. Zudem brauche es endlich eine Art Digital- und Lernmittelpauschale, um auch diese Kosten abzudecken und um wirtschaftlich schlechter Gestellten ein Studium zu ermöglichen. Nur so könne das BAföG seiner ursprünglichen Idee der Chancengleichheit gerecht werden.

Letztlich sei noch ein Wort zur Forderung des Bundesrates zu sagen, der Bund solle die volle Höhe der Kosten auch beim AFBG übernehmen und die Länder dadurch finanziell entlasten. Diese Forderung bestehe bereits seit 2016. Die Argumentation des Bundes sei in diesem Zusammenhang ein wenig widersprüchlich, wenn dieser behaupte, die Länder hätten ausreichend Geld, um eigene Förderprogramme aufzulegen. Dabei verweise die Einrichtung eigener Programme vor allem auf den Umstand, dass Finanzierungs- und Zugangslücken bestünden, die das AFBG in der bestehenden Form noch nicht ausreichend abdecke. Es sollte an der Stelle einfach konsistenter und systematischer werden. Auch das BAföG werde vollständig vom Bund übernommen. Es gebe eine enge Verzahnung dieser beiden Gesetze und deswegen wäre es systematisch richtig, auch hier die vollen Kosten an irgendeiner Stelle zu übernehmen.

Die **Bundesregierung** antwortet auf die Frage der AfD-Fraktion bezüglich des Schriftformerfordernisses und dessen Rechtsfolgen. Es sei wichtig hervorzuheben, dass man bisher eine handschriftliche Unterschrift abgegeben

habe. Eine Überprüfung der Identität sei dabei bisher nicht erfolgt, sondern vielmehr sei schon mit der Leistung der Unterschrift die Authentizität der Identität per se vermutet worden.

Probleme seien dabei in vielen Fällen damit verbunden, wenn die Unterschrift fehle, insbesondere bei denen, die elektronisch den Antrag eingereicht und übersehen hätten, dass sie noch eine Unterschrift nachreichen müssten. Im schlimmsten Falle sei das erst deutlich später aufgefallen. Damit seien in der Praxis Probleme verbunden. Künftig solle das Textformerfordernis ausreichen, was auch nicht ungewöhnlich sei. Dies sei bereits bei vielen anderen Leistungen, z. B. beim Wohngeld, so. Missbrauchsfälle würden in der Regel nicht an dieser Frage, sondern vielmehr bei Inkonsistenzen bei den Nachweisen aufgedeckt – zum Beispiel wenn mehrere Anträge mit derselben Kontonummer oder gefälschte Immatrikulationsbescheinigungen, Zeugnisse oder ähnliches vorlägen. Die Bundesregierung fördere darüber hinaus auch den Austausch zur Betrugsprävention bei den dafür zuständigen Ländern. Eine besondere Chance bestehe dabei im weiteren Ausbau der Registermodernisierung, um auch künftig Fällen von Missbrauch entgegenzutreten. Einen Zusammenhang mit dem Textformerfordernis sehe die Bundesregierung in diesem Zusammenhang nicht.

Petitionen

Der Petitionsausschuss hatte dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vier Bürgerangaben übermittelt.

Mit den Petitionen auf Ausschussdrucksache 20(18)32 werden unterschiedliche Vorschläge und Forderungen zum Zugang zur Förderung nach dem BAföG gemacht.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Stellungnahme zu den Anliegen aufgefordert. Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1631, 20/2244 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Vom Ausschuss angenommener Entschließungsantrag

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten einen Entschließungsantrag ein. Der Wortlaut ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zu entnehmen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU

Änderung:

Artikel 1 des Entwurfs eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) wird wie folgt geändert:

1.

Der Nummer 15 (zu § 23 BAföG) wird folgender Buchstabe d angefügt:

„als neuer Absatz 6 wird aufgenommen:

„(6) Der Freibetrag nach Absatz 1 Ziffer 1 gilt im Falle eines unvorhersehbaren Überschreitens als nicht überschritten, wenn der Freibetrag innerhalb eines Kalenderjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe des Freibetrages überschritten wird. Beträgt der Bewilligungszeitraum in einem Kalenderjahr weniger als sechs Monate findet Satz 1 keine Anwendung, beträgt er in einem Kalenderjahr weniger als neun aber mehr als sechs Monate kann der Freibetrag in diesem Kalenderjahr in nicht mehr als einem Kalendermonat um einen Betrag bis Höhe des Freibetrages überschritten werden.““

2.

Es wird eine neue Nummer 22 (zu § 44 BAföG) mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„§ 44 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 wird folgende Ziffer 4 aufgenommen:

„4. der Vereinfachung der BAföG-Verfahren insbesondere durch Einführung digitaler Technologien“

b)

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 aufgenommen:

„Der Beirat hat die Möglichkeit zur Beauftragung wissenschaftlicher Evaluationen der Praxis der BAföG-Verfahren.““

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Regelung ermöglicht ausnahmsweise eine begrenzte Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass sowie Einmalzahlungen, die dem Grunde und der Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung abhängen. Als Obergrenze für diese Ausnahme gilt der doppelte Freibetrag. Solche unvorhersehbaren Mehreinnahmen sollen nicht zu einer Anrechnung auf das BAföG führen. Die Änderung lehnt sich an die gleichgerichteten Änderungen durch das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung an. Durch die durch dieses Gesetz neu geschaffenen

Abs. 1a und 1b in § 8 SGB IV gilt eine Beschäftigung auch dann als geringfügige Beschäftigung, wenn die Geringfügigkeitsgrenze in nicht mehr als zwei Monaten im Jahr aus unvorhersehbaren Gründen überschritten wird. Auch dieses Gesetz sieht als Obergrenze das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze vor. Ähnliche Erleichterungen sehen auch die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen der Spitzenverbände der Sozialversicherung vor. Diese Erleichterungen sollten im BAföG ebenso sichergestellt werden.

Zu Ziffer 2:

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der Beirat für Ausbildungsförderung sich insbesondere mit der Vereinfachung der BAföG-Antragsverfahren auseinandersetzt und hierzu auch wissenschaftliche Expertise in Form von Evaluationen der Verfahrenspraxis einholen kann.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Die Fraktion der AfD brachte vier Änderungsanträge ein

Änderungsantrag 1 der Fraktion der AfD

Änderung:

Artikel 1 Nummer 3 (Altersgrenze) wird gestrichen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht eine Anhebung der Altersgrenze für den Bezug von BAföG von 30 auf 45 Jahre vor. Die Antragstellerin sieht keinen sachlichen Grund, die Altersgrenze anzuheben. Sie widerspricht der Logik des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und schafft ein Konkurrenzverhältnis zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), das an einen älteren Empfängerkreis gerichtet ist.

Das BAföG soll die Ausbildung im Sinne einer Erstausbildung fördern. Als besonderer Teil des SGB I (vgl. § 68 Absatz 1 Punkt 1) richtet es sich gemäß § 1 Absatz 1 SGB I an „junge Menschen“. Auch im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Ministerium für Bildung und Forschung ist zu lesen: „Ziel der Studien- und Bildungsfiananzierung ist es, Bildungsgerechtigkeit zu schaffen und jungen Menschen Chancen zu eröffnen.“ (Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2022, Einzelplan 30, BMBF, S.7)

Über 30 Jährigen stehen andere Instrumente der Bildungsförderung zur Verfügung. Der Bund der Arbeitgeber führt hierzu in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf aus: „Dem lebenslangen Lernen bzw. geänderter beruflicher Interessen ist auf anderer Ebene Rechnung zu tragen. Dies geschieht z. B. durch berufsbegleitende Weiterbildungen oder ein berufsbegleitendes Studium und entsprechende am Arbeitsmarkt orientierte Förderprogramme und -instrumente, die es bereits in verschiedener Ausgestaltung gibt (Beschäftigtenqualifizierung, AFBG, Bildungsprämie etc.).“ (Ausschussdrucksache 20(18)30a, S. 3-4)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Fraktion der AfD

Änderung:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

1. Der Artikel 1 Nummer 4 a) wird wie folgt geändert:

- a. Beim Unterpunkt aa) wird die Zahl „260“ durch die Zahl „289“ ersetzt.
- b. Beim Unterpunkt bb) wird die Zahl „470“ durch die Zahl „524“ ersetzt.

2. Der Artikel 1 Nummer 4 b) wird wie folgt geändert:

- a. Beim Unterpunkt aa) wird die Zahl „629“ durch die Zahl „685“ ersetzt.
- b. Beim Unterpunkt bb) wird die Zahl „733“ durch die Zahl „796“ ersetzt.

3. Der Artikel 1 Nummer 5 a) wird wie folgt geändert:

- a. Beim Unterpunkt aa) wird die Zahl „418“ durch die Zahl „466“ ersetzt.
- b. Beim Unterpunkt bb) wird die Zahl „449“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

4. Der Artikel 1 Nummer 5 b) wird wie folgt geändert:

- a. Beim Unterpunkt aa) wird die Zahl „59“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
- b. Beim Unterpunkt bb) wird die Zahl „360“ durch die Zahl „380“ ersetzt.

5. Der Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „160“ wird durch die Zahl „200“ ersetzt.

6. Der Artikel 2 erhält folgende Änderungen:

- a. In Nummer 2 wird die Zahl „260“ durch die Zahl „289“ ersetzt.
- b. In Nummer 3 wird die Zahl „108“ durch die Zahl „121“ ersetzt.
- c. In Nummer 4 wird die Zahl „108“ durch die Zahl „121“ ersetzt.
- d. In Nummer 5 a) wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
- e. In Nummer 5 b) wird die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
- f. In Nummer 7 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
- g. In Nummer 8 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „139“ ersetzt.
- h. In Nummer 9 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „139“ ersetzt.
- i. In Nummer 10 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „139“ ersetzt.

Begründung:

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die von der Bundesregierung geplanten Anhebungen der Bedarfssätze in Höhe von fünf Prozent keinen angemessenen Inflationsausgleich darstellen. Da perspektivisch von einer anhaltenden Inflation ausgegangen werden muss, wird mit dem Änderungsantrag eine Anhebung der Bedarfssätze um 17 Prozent gefordert.

Punkt 1 betrifft die Anhebung der Bedarfssätze für Schüler, die im Elternhaus wohnen. Punkt 2 betrifft die Anhebung der Bedarfssätze für Schüler, die nicht mehr im Elternhaus wohnen. Punkt 3 betrifft die Anhebung der Bedarfssätze für Studenten entsprechend der Ausbildungsform. Punkt 4 betrifft die Anhebung der Bedarfssätze für Studenten, die im Elternhaus wohnen oder nicht mehr wohnen. Punkt 5 sieht eine überdurchschnittliche Anhebung

des Kinderbetreuungszuschlags in Höhe von 33 Prozent vor, weil Familien von der Inflation besonders betroffen sind.

In Punkt 6 a)-i) fordert die Antragstellerin die Anhebung der Bedarfssätze um 17 Prozent auch für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch. Damit wird eine gleiche Anhebung wie bei den BAföG-Empfängern gewährleistet. Ausnahmen bilden der Punkt 6 e) und f). Die Kinderbetreuungskosten sollen auch hier um 33 Prozent, von 150 auf 200 Euro, steigen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Fraktion der AfD

Änderung:

1. Der Artikel 1 Nummer 20 (Schriftformerfordernis BAföG) wird wie folgt gefasst:

§ 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag und auf Grundlage einer rechtssicheren Identifikation des Antragsstellers entschieden.“

2. Der Artikel 4 (Schriftformerfordernis AFBG) wird wie folgt gefasst:

§ 19 Absatz 1 Satz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Über die Förderungsleistung einschließlich der Höhe der Darlehenssumme entscheidet die zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag und auf Grundlage einer rechtssicheren Identifikation des Antragstellers.“

Begründung:

Die Änderung im Entwurf zielt darauf ab, dass eine rechtssichere Identifikation der Antragsteller gewährleistet wird. Dazu dient der Zusatz „und auf Grundlage einer rechtssicheren Identifikation des Antragstellers“.

Der komplette Verzicht auf die Schriftform bedarf einiger schriftlicher und juristischer Voraussetzungen. Im vorliegenden Gesetzentwurf fehlen hierzu nähere Bestimmungen. Der Bundesrechnungshof (BRH) hat diesbezüglich eine Reihe von Einwänden vorgebracht, die im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden.

Der BRH hat in seinem „Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu den anstehenden BAföG-Reformen“ vom 19. Mai 2022 deutlich gemacht, dass der Verzicht auf das Schriftformerfordernis unvorbereitet sei, Betrugsmöglichkeiten Tür und Tor öffne und zu einer Zunahme an Erfüllungsaufwand für die Ämter führe. Das Ministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sei der Empfehlung des BRH nicht nachgekommen, überprüfbare Merkmale für die Identifizierung von Antragsstellern, zumindest bei einer erstmaligen Antragstellung sicherzustellen. Weiterhin habe das BMBF bis heute versäumt, „Vollzugshinweise zum künftigen Umgang mit der datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligung“ zu geben. (Vgl. Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu den anstehenden BAföG-Reformen, Bonn Mai 2022, S. 17-18)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Fraktion der AfD

Änderung:

Der Artikel 1 Nummer 17 (Vermögensfreibetrag) wird wie folgt geändert:

Die Zahl „45.000“ wird durch die Zahl „8.500“ ersetzt.

Begründung:

Die im Gesetz vorgesehene Anhebung des Vermögensfreibetrags auf 45.000 Euro ist aus Sicht der Antragstellerin unverhältnismäßig. Gemäß § 68 Absatz 1 Punkt 1 des ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) gilt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als besonderer Teil des SGB I.

Der § 1 SGB I bestimmt die Aufgabe des Sozialgesetzbuches. Demnach soll das „Recht des Sozialgesetzbuchs [...] zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, [...], zu schaffen, [...] besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

Die geplante drastische Anhebung des Vermögensfreibetrags würde bedeuten, dass ein Student mit 45.000 Euro Rücklagen auf dem eigenen Konto eine Förderung beanspruchen dürfte. Wer bereits zu Studienbeginn dermaßen vermögend ist, der kann aus den eigenen Mitteln ein menschenwürdiges Dasein sichern, besitzt alle materiellen Voraussetzungen für die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und braucht keine Hilfe zur Selbsthilfe, um besondere Belastungen des Lebens abzuwenden oder auszugleichen.

Eine Angleichung des Vermögensfreibetrags entsprechend dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) ist nicht angebracht, da sich die Empfängerkreise der Förderung voneinander unterscheiden. Das AFBG richtet sich an Personen, die bereits im Berufsleben stehen und sich somit aufgrund ihrer Tätigkeit ein Vermögen aufbauen konnten. Das BAföG hingegen richtet sich an junge Menschen aus einkommensschwachen Familien, die noch nicht berufstätig waren und eine gute Ausbildung für den Berufseinstieg anstreben.

Kritik an der geplanten Anhebung äußerten in ihren schriftlichen Stellungnahmen der Bund der deutschen Arbeitgeber und der Ring Christlich-Demokratischer Studenten.

Die Antragstellerin fordert daher nur eine geringe Anhebung des Vermögensfreibetrages um 3,5 Prozent von 8.200 auf 8.500 Euro.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, , DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Entschließungsantrag ein

I. Der Ausschuss stellt fest:

Vor über 50 Jahren wurde das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beschlossen, um jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu ermöglichen. Das BAföG trägt vor allem dazu bei, die Chancengleichheit in der Bildungsbiografie sicherzustellen, in dem es zielgerichtet diejenigen unterstützt, die aufgrund des finanziellen Hintergrunds ihrer Eltern an der Ausübung ihrer Ausbildung gehindert würden.

Der 22. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat die Entwicklung belegt, die sich bereits in früheren Berichten angedeutet hat: Die Gefördertenzahlen sind rückläufig. Rund 465.500 Studierende haben im Jahr 2020 BAföG bezogen, unter den Schülern waren es im selben Jahr rund 173.500 Geförderte. Die Anzahl der BAföG-Empfänger sank im Vergleich zum Vorjahr um rund sechs Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2022). Der Rückgang der Gefördertenzahlen konnte im letzten Berichtsjahr 2020 durch die 26. BAföG-Novelle (Drucksache 19/8749) deutlich verlangsamt werden. Ein Wiederanstieg der Zahlen war nicht zu beobachten.

Für den Rückgang der Geförderten werden verschiedene Gründe angeführt. Die am häufigsten genannten Hindernisse liegen in der abschreckenden Bürokratie des Beantragungsprozesses und die nicht zuletzt aufgrund von Personalmangel zu lange Dauer des Bearbeitungsverfahrens. Durch die Einführung der digitalen Antragstellung für das BAföG im Jahr 2016 und dem Antragsassistenten „BAföG Digital“ wurde die Möglichkeit der Antragstellung bereits deutlich verbessert und bundesweit vereinheitlicht. Das vor allem mit Blick auf den Personalmangel zu häufig zu lange Bearbeitungsverfahren wurde hingegen noch nicht ausreichend digitalisiert.

Andere Gründe für den Rückgang der Gefördertenzahlen sind der Verlust an Bekanntheit des BAföG als Förderinstrument und das zunehmende Autonomiebestreben der Studierenden, die den Wunsch haben, sich ihr Studium durch eine entsprechende Tätigkeit selbst zu finanzieren und dabei Berufserfahrung zu sammeln. So zeigt sich in der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes, dass der eigenen Hinzuverdienst bei Studierenden in den letzten Jahren einen immer größeren Anteil eingenommen hat. Darüber hinaus zeigt die Erhebung, dass 2016 51 Prozent der monatlichen Einnahmen aller Studierenden aus dem Elternhaus stammten, 12 Prozent bezogen ihre Einnahmen aus dem BAföG, 26 Prozent gingen studentischen Nebentätigkeiten nach und 12 Prozent bezogen ihre Einnahmen aus anderen Quellen.

II. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf

1. auf weitere Vereinfachungen der BAföG-Antragstellung hinzuwirken und hierzu die Zahl der zu erbringenden Nachweise zu reduzieren, einen elektronischen Datenaustausch zwischen den BAföG-Ämtern und anderen Behörden zu ermöglichen, beispielsweise sollte durch die Zustimmung im Antragsformular unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzregelungen das BAföG-Amt auf die Einkommensdaten der Eltern, die bereits bei der Finanzverwaltung hinterlegt sind, zugreifen können. Rechtliche Grundlagen wurden hierfür mit dem Registermodernisierungsgesetz bereits im April 2021 gelegt;

2. auf eine Beschleunigung der Bearbeitung von BAföG-Anträgen durch den Ausbau der Digitalisierung unter Nutzung künstlicher Intelligenz hinzuwirken. Ziel sollte ein vollautomatisiertes Bearbeitungsverfahren sein, so dass eine manuelle Bearbeitung nur in besonders gelagerten Fällen notwendig ist. Auch sollte eine Vorabprüfung der einzureichenden Unterlagen mittels digitaler Technologien vorgenommen und auf fehlende Unterlagen oder Angaben direkt hingewiesen werden. Dazu ist es unerlässlich, die Länder auch weiterhin dabei zu unterstützen, die Verwendung von elektronischen Akten bei der BAföG-Antragstellung einzuführen;

3. zur Umsetzung der vorgenannten Punkte in einem ersten Schritt einen Prototypen zur digitalen Antragsbearbeitung zu entwickeln, dessen testmäßige Nutzung allen BAföG-Ämtern angeboten wird und der entsprechend der so gesammelten Praxiserfahrung weiterentwickelt wird. In einem zweiten Schritt soll die Anwendung der so entwickelten Software hin zu einer Regelnutzung durch alle BAföG-Ämter skaliert werden;

4. eine studiengangspezifische Evaluation der Regelstudienzeit aufgeschlüsselt nach Studiengängen zu starten und damit eine statistische Grundlage zur sachgerechten Beurteilung der bestehenden Förderungshöchstdauer zu schaffen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/1631 verwiesen.

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a

Der Ausschluss von Strafgefangenen von der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unter Verweis auf die Regelungen zur Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44 und 176 Absatz 4 des früheren Strafvollzugsgesetzes des Bundes läuft ins Leere, seit die Föderalismusreform den Ländern die ausschließliche Kompetenz für die Strafvollzugsgesetzgebung überlassen hat. Seitdem wird im Gesetzesvollzug § 2 Absatz 6 Nummer 4 BAföG mit Blick auf die inzwischen in allen Ländern erlassenen Regelungen der Ausbildungsbeihilfe für Strafgefangene analog angewandt. Diese gewährleisteten ausnahmslos weiterhin eine bedarfsdeckende Unterstützung der Strafgefangenen, sodass die Ausschlussregelung von einer zusätzlichen Förderungsbeihilfe nach dem BAföG weiterhin gerechtfertigt bleibt. Dies soll nunmehr durch ausdrückliche Bezugnahme auf die landesrechtlichen Regelungen zu Ausbildungsbeihilfen im Strafvollzug statt auf die früheren bundesgesetzlichen Regelungen bestätigt und klargestellt werden.

Zu Buchstabe b

Um den steigenden Lebenshaltungskosten besser Rechnung zu tragen, sollen die Bedarfsätze nicht um 5 Prozent, sondern um 5,75 Prozent steigen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung würde für die Altfälle, die ein Verlangen nach § 66a Absatz 7 Satz 1 wirksam geäußert haben und bei denen der 20-Jahres-Rückzahlungszeitraum „vor Äußerung des Verlangens“ bereits abgelaufen war, § 18 Absatz 12 BAföG alte Fassung weitergelten. In der Folge wäre für sie die Erlassentscheidung nicht insgesamt von Amts wegen, sondern ein Härtefallerlass mit getrenntem Bescheid und letzterer nur auf Antrag zu prüfen und zu bescheiden. Dies wäre eine Benachteiligung derjenigen, die sich rechtskonform verhalten und das Wahlrecht ausgeübt haben, gegenüber denjenigen, die das Wahlrecht nicht ausgeübt haben.

Zu Buchstabe e

Wie die Bedarfssätze sollen auch die Freibeträge um zusätzliche 0,75 Prozentpunkte angehoben werden und um insgesamt 20,75 Prozent steigen.

Zu Buchstabe f

Auf die Begründung zu Buchstabe e wird verwiesen.

Zu Buchstabe g

Auf die Begründung zu Buchstabe e wird verwiesen.

Zu Buchstabe h

Die deutliche Anhebung und Angleichung an den in § 17a Absatz 1 Satz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Freibetrag ist sozialpolitisch sinnvoll und gerechtfertigt für Auszubildende, die in etwas höherem Lebensalter bereits Vermögenswerte erworben und Rücklagen gebildet haben, die Ihnen auch bei einer dann noch ergriffenen neuen Ausbildung erhalten bleiben sollen und daher nicht vorrangig vor Unterstützung durch Leistungen nach dem BAföG für die Ausbildung einzusetzen sein sollen.

Für jüngere Auszubildende ist hingegen ein niedrigerer Freibetrag angemessen, da sie in der Regel bestenfalls geringere Vermögenswerte durch eigene Erwerbstätigkeit erworben haben. Auch für sie soll der Freibetrag jedoch gegenüber dem bisherigen Betrag signifikant angehoben werden.

Diese Unterscheidung zwischen älteren und jüngeren Auszubildenden hinsichtlich des von der Anrechnung freigestellten Freibetrags für eigenes Vermögen ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass älteren Auszubildenden nach der zu fördernden Ausbildung weniger Zeit als jüngeren Auszubildenden bleibt, noch eigenes Vermögen zu erwerben, insbesondere auch mit Blick auf eine eigene vermögensgestützte Altersvorsorge.

Auch könnte der Zweck der in Nummer 3 des Gesetzentwurfs getroffenen Regelung zur Anhebung der Altersgrenze in § 10 Absatz 3 Satz 1 BAföG ohne eine deutliche Anhebung des Vermögensfreibetrags gerade für ältere Auszubildende nicht in vollem Umfang erreicht werden. Zweck dieser Regelung ist es, gerade auch noch Menschen in etwas höherem Lebensalter zur Aufnahme einer ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden qualifizierten Ausbildung, insbesondere einer Hochschulausbildung, zu ermutigen und damit einerseits flexiblere Bildungsbiografien zu ermöglichen und zugleich zusätzliche Bildungspotentiale zu heben. Eine solche Ermutigung, eine Ausbildung auch später im Leben noch zu beginnen, würde in vielen Fällen nicht wirken, wenn bis dahin – in der Regel durch eigene Erwerbstätigkeit – erworbene Vermögenswerte in noch größerem Umfang vorrangig vor der Unterstützung durch das BAföG für die Ausbildung einzusetzen wären.

Durch die Änderung in Buchstabe h werden die Mehrkosten kompensiert, die durch die zusätzlichen Anhebungen der Freibeträge und Bedarfssätze im BAföG entstehen.

Zu Artikel 2

Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG sollen für die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld und die Einstiegsqualifizierung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen werden.

Die weitere Erhöhung der Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahr 2022 werden von der BA aktiv gegenfinanziert, sodass damit keine Erhöhung des Bundesdarlehens verbunden ist. Die Mehrausgaben ab 2023 sind im Haushalt der BA zu berücksichtigen.

Berlin, den 22. Juni 2022

Dr. Lina Seitzl
Berichterstatlerin

Katrin Staffler
Berichterstatlerin

Laura Kraft
Berichterstatlerin

Ria Schröder
Berichterstatlerin

Dr. Götz Frömming
Berichterstatler

Nicole Gohlke
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt